

Bundesgesetz, mit dem das Scheidemünzengesetz 1988 und das Bundeshaftungsobergrenzengesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Scheidemünzengesetzes 1988

Das Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Münze Österreich Aktiengesellschaft hat für die Verpflichtungen gemäß § 8 Abs. 4, § 10, § 11 und § 14 keine Rückstellungen zu bilden.“

2. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bildung von Gewinnrücklagen gemäß § 229 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGL. S 219/1897, ist für die Verpflichtungen gemäß § 8 Abs. 4, § 10, § 11 und § 14 nicht zulässig; bestehende Gewinnrücklagen sind aufzulösen.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a samt Überschrift eingefügt:

„Schadloshaltung des Bundes

„§ 3a. (1) Der Bund hält die Münze Österreich Aktiengesellschaft aus ihren sich gemäß § 8 Abs. 4, § 10, § 11 und § 14 Abs. 1 ergebenden Rücklöseverpflichtungen für Scheidemünzen gemäß § 8 Abs. 1 schadlos, und zwar bis zur Höhe des Umlaufs von Scheidemünzen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a, Z 2 und Z 3, wenn diese in einem Geschäftsjahr aus der Erfüllung dieser Rücklöseverpflichtungen Zahlungen zu leisten hat, die nicht aus den Umsatzerlösen unter Berücksichtigung der Prägeaufwendungen und der Einschmelzerlöse dieser Scheidemünzen gedeckt werden können.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist darüber hinaus ermächtigt nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes an die Münze Österreich Aktiengesellschaft Auszahlungen bis zum Gesamtbetrag von 30 vH des Münzumsatzes zu leisten, um der Münze Österreich Aktiengesellschaft einen Umtausch oder eine Rücklösung in den in Abs. 1 genannten Fällen zu ermöglichen, die andernfalls erwiesenermaßen zu einer Gefährdung des Bestands der Münze Österreich Aktiengesellschaft führen würden.

(3) Die Münze Österreich Aktiengesellschaft hat die Verpflichtungen gemäß § 82 Abs. 2 Z 1 bis 4 Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, einzuhalten. Der Bundesminister für Finanzen und die Münze Österreich Aktiengesellschaft haben zur näheren Regelung binnen drei Monaten nach Verlautbarung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt eine Vereinbarung gemäß § 82 Abs. 2 BHG 2013 abzuschließen.

4. In § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „mit Zustimmung der Oesterreichischen Nationalbank“ durch die Wortfolge „mit Zustimmung der Oesterreichischen Nationalbank und des Bundesministers für Finanzen“ ersetzt.

5. In § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Münze Österreich Aktiengesellschaft hat den Umtausch von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen, die entweder mutwillig oder durch ein Verfahren verändert wurden, bei dem eine Veränderung zu erwarten war, abzulehnen.“

6. Nach § 19 Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 3 Abs. 3 und Abs. 5, § 3a Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016, treten mit 31. Dezember 2015, § 3a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

7. Nach § 20 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Bundeshaftungsobergrenzengesetzes – BHOG

Das Bundeshaftungsobergrenzengesetz, BGBl. I Nr. 149/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „182,5 Milliarden Euro“ durch die Wortfolge „184,5 Milliarden Euro“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge „180 Milliarden Euro“ durch die Wortfolge „182 Milliarden Euro“ ersetzt.

3. Nach § 8 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 1 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016, treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.“

Erläuterungen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Devisengesetzes 2004 ist die OeNB verpflichtet,

- die Zahlungsbilanz Österreichs,
- die Statistik betreffend die internationale Vermögensposition,
- die Direktinvestitionsstatistik sowie
- alle Statistiken, die Außenwirtschaftsbeziehungen im Rahmen dieser Statistiken darstellen,

zu erstellen.

Die hierfür benötigten Daten werden auf Basis direkter Befragungen der Wirtschaftstreibenden erhoben, die durch Verordnungen der OeNB im Detail geregelt sind.

Die bislang gültige Meldeverordnung LSEZE 2008 stellte die rechtliche Basis für eine (Zusatz-)Erhebung im Rahmen der Leistungs- und Strukturhebung dar, die von Statistik Austria durchgeführt wird. Zweck war die Feststellung der Grundgesamtheit potenzieller Melder grenzüberschreitender Exporte und Importe von Dienstleistungen und Finanzbeziehungen. Die Ergebnisse flossen in den Erlass der Meldeverordnung ZABIL 1/2012 ein, mit der ein ausgewählter Respondentenkreis regelmäßig (quartalsweise) zur Meldung von Exporten und Importen für den Zweck der Erstellung der Zahlungsbilanz verpflichtet wird.

Eine entsprechende Überprüfung der Grundgesamtheit wird von der OeNB im Rhythmus von rund fünf Jahren durchgeführt. Aktuell, nachdem seit dem Jahr 2011 administrative Daten für den EU-Raum vorliegen, liegt der Fokus auf dem grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr mit Drittstaaten (Extra-EU). Da die LSEZE 2008 diesen regionalen Schwerpunkt nicht hatte und darüber hinaus auch der Kapitalverkehr mit dem Ausland erfragt wurde, was aktuell nicht mehr notwendig ist, muss eine neue Verordnung erlassen werden.

Die Meldeverordnung LSEZE 2015 löst damit die Vorgängerversion LSEZE 2008 ab. Neben der Neugestaltung der Zusatzfragen müssen auch einige Adaptierungen meldetechnischer Natur vorgenommen werden. Das betrifft vor allem die Anpassung der Meldewege an die heute verbreitete Informationstechnologie (elektronisches Erhebungsformular). Die Erhebung gemäß der Meldeverordnung LSEZE 2015 soll als Einmalerhebung im Rahmen der von der Statistik Austria gemäß der Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 428/2003 idgF) vorzunehmenden Leistungs- und Strukturhebung 2015 (Durchführung im Jahr 2016) stattfinden. Die Ergebnisse fließen in die Revision der ZABIL 1/2012 ein.

Die administrative Durchführung der Erhebung gemäß der Meldeverordnung LSEZE 2015 wird von Statistik Austria als Dienstleister der OeNB vorgenommen. Die Meldepflicht setzt dann ein, wenn ein Unternehmen a) vom Kooperationspartner Statistik Austria die Zugangsberechtigung zur Teilnahme an der Befragung erhält und b) keine Meldepflicht im

Rahmen der OeNB-Verordnung ZABIL 1 / 2012 besteht. Damit wird ein Zusatzaufwand für die Unternehmen vermieden.

Die Meldeverordnung LSEZE 2015 soll mit dem auf ihre Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt die derzeit bestehende Verordnung ersetzen.